

**Kirchen„bild“ und Kirchen„verfassung“
in der württembergischen Landeskirche:
Theologisch Grundlegendes – rechtlich Etabliertes – und blinde Flecken?**

1. Kurze Vorklärung

a) Von der Tücke mit den Bildern in der Kirche und von der Kirche

„Kirche in guter Verfassung?“ So lautet die Frage, der wir uns ja nicht nur heute, sondern ganz regelmäßig stellen bei unserer Arbeit in der Landessynode. Das Fragezeichen am Schluss zeigt an, dass da doch eine tüchtige Portion Skepsis mitschwingt, ein Zweifel, ob und wie man diese Frage wohl mit „Ja“ wird beantworten können. Ein sicheres Indiz dafür, dass Kirche in ihrer Ausformung und Erscheinung reichlich Stoff für Fragen bietet, sind unzählige Karikaturen – Karikaturen, die ja davon leben, dass sie einen bestimmten Sachverhalt bis ins Maßlose überzeichnen, so, dass man darüber lachen, zumindest schmunzeln muss – zugleich aber doch so, dass in ihnen auch eine Wahrheit steckt, die man nicht einfach vom Tisch wischen kann: „Und alles begann mit einem Senfkorn ...“

Wie passen die zueinander, ein Senfkorn und solch ein üppiges Erscheinungs- und Darstellungsbild von Kirche? Diese von Zweifel geplagte Anfrage ist auch längst kein Phänomen von heute oder der letzten Jahrzehnte, es ist uralte – welche Bilder gehören *in* die Kirche, welche *zur* Kirche, und welche herausgeräumt? Bissige, nagende Kritik per Karikatur an Bilderstürmerei wusste man schon um 1530 unter die Leute zu bringen: Wie kann das sein, dass mit der Reformation nur noch nackte Steine in der Kirche bleiben, dass alles herausgerissen wird, sogar das Bild des Gekreuzigten, und in einem großen Feuer landet? Sollte da jemand am Werk sein, der zwar den Splitter im Auge des Nächsten sieht, aber den Balken im eigenen Auge gar nicht bemerkt?

Mit den Bildern *in* der Kirche und *von* der Kirche scheint es tückisch zu sein – und gefährlich zu werden, wenn man sein Herz an sie hängt. Sie sind Veranschaulichungen, aber Menschenwerk, nur Hilfskonstruktionen zum Verstehen eines dahinterstehenden Geschehens. Das gilt für ein jedes Kirchengebäude, vom kleinsten Andachtsraum bis zum größten Münster, und für alles Inventar, das man dort hineinbringt – und auch, wenn man das wieder herausschafft, dann bleibt doch eine „Botschaft der Steine“, des Immobilen – das aber auch nicht vom Himmel gefallen, sondern durch Menschen konstruiert ist. Und für das, was Menschen konstruieren, kann keine für alle Zeiten gleich geeignet bleibende Fortdauer behauptet werden. Alles Konstruierte ist nur ein vorläufiger Hinweis auf das, was an der Sache *nicht* von Menschen herrührt – klassisch von unseren Vorfahren komprimiert in dem Satz des Glaubensbekenntnisses: „Ich glaube an die heilige, allgemeine Kirche“ – und eben nicht an eine von Menschen konstruierte und konstituierte Institution, an keinen Verein religiös Gleichgesinn-

ter, sondern an eine Einrichtung des gegenwärtigen Gottes, des Heiligen Geistes – der beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt, erhält bei Jesus Christus im rechten, einigen Glauben. Und das unternimmt er nicht in Form einer Soloveranstaltung, separat nur für Einzelne, sondern im Kontext der „Christenheit“ – nicht für mich allein, sondern „mir und allen Gläubigen“, wie es dann im 16. Jahrhundert Luther auf den Punkt gebracht hat. Und Frage 54 des Heidelberger Katechismus gibt da auch keine andere Antwort, wenn da erläutert wird: „Ich glaube,“ dass Christus „aus dem ganzen Menschengeschlecht sich eine [...] Gemeinde zum ewigen Leben durch seinen Geist und Wort [...] versammelt, schützt und erhält, und dass ich auch ein lebendiges Glied dieser Gemeinde bin und ewig bleiben werde.“ Die Kirche, die Gott sich einrichtet, hat eine Dimension über irdische Dimensionen hinaus.

Wenn das aus dem Blick gerät, wird es tückisch – die Geschichte der Kirche bietet viele Beispiele, wo das aus dem Blick geraten ist, dass die Kirche einerseits aus nichts anderem als ganz normalen Menschen besteht, aber andererseits eben nicht aus *deren* Idee und Wollen herkommt und sich selbst zu verstehen berufen ist. „Kirchenbilder“ können nicht für sich in Anspruch nehmen, Gegenstand, Inhalt oder zu befolgende Maßstäbe für den Glauben zu sein und zu setzen.

b) Von der Tücke mit den Verfassungen in der Kirche

Und das gilt nun auch hinsichtlich von Kirchenverfassungen beherzigt zu werden. Die sind ebensowenig wie die Kirchenbilder Inhalt, Gegenstand des Glaubens – aber haben eine Hilfsfunktion, um Raum zu markieren und offenzuhalten dafür, dass Gottes Gabe und Geben in der Gemeinschaft der Glaubenden, der Kirche, nicht überlagert, nicht überdeckt, nicht verdrängt wird, nicht aus dem Blick gerät durch Ideen, Interessen, Konzeptionen, Zielsetzungen, Regelungen, die Menschen aus welchen Gründen auch immer für zweckmäßig, erstrebenswert oder geboten halten. Dass man sich in der Kirche zum Beispiel durch Gutgemeintes und besonders lebenspraktisch Erscheinendes auch ganz gewaltig vergaloppieren kann, damit hat sich man sich nicht nur in der Reformation abquälen müssen und das Zentrale wieder von allen Überlagerungen freischaufeln müssen, dafür hat auch das 20. Jahrhundert in der evangelischen Kirche schreckliche Beispiele geliefert – so dass etwa in der Thüringer Kirchenordnung vom 15. Juli 1944 möglich gemacht wurde, Taufen nicht mehr auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes zu vollziehen. Warum? Um damit für nationalsozialistisch denkende Volksgenossen bei der Taufe von Kindern die Nennung des „Sohnes“ und damit die für sie anstößige Erinnerung an und den Bezug des Taufgeschehens auf Jesus von Nazareth, auf einen Juden, zu ersparen. So wollte sich die Thüringer Kirche als besonders den Volksgenossen zugewandte Kirche darzustellen: Möglichst viele dazu zu gewinnen, zur Kirche zu gehören – ist das denn nicht der Auftrag der Kirche? Und doch kann es tückisch werden, sich solch einer Idee zu verschreiben – und dabei an die Seite zu schieben, was für die Kirche von Gottes Seite her gegeben und maßgeblich gemacht ist – hier: sein Menschwerden nicht in einem beliebigen Menschen, sondern in einer Person, die zu seinem, dem jüdischen Volk gehört – mit Haut und Haaren. Und wenn man in der Kirche, wie damals zuvor schon gesche-

hen, ein Führerprinzip mit Vor- und Nach-, Über- und Unterordnung einführt nach dem Muster von erteiltem Befehl und zu leistendem Gehorsam, dann ist es kein Wunder, wenn im Ergebnis etwas als für die Kirche bestimmend und notwendig deklariert wird, das sich weit weg von dem bewegt, was biblisch bezeugt ist über Gottes Wirken und Wollen.

2. Theologisch Grundlegendes

Was an Einsichten für alle von der Reformation theologisch bestimmten Kirchen und damit auch für die Kirche im einstigen Herzogtum Württemberg prägend geworden ist für die Ausübung von Kirchenleitung und damit nun einmal unter Christenmenschen auch verbundener Machtausübung im kirchlichen Gemeinwesen, das kommt in dem kurzen Satz „auch Konzilien können irren“ prägnant zum Ausdruck: Wenn ganze Versammlungen von Christen, die kirchenleitende Funktion wahrnehmen (und das sind Konzilien ja), irren können, dann gilt das erst recht für einzelne Personen, die eine kirchenleitende Aufgabe wahrnehmen – eine fehlgehende Amtsausübung durch Inhaber des Papstamtes und Bischöfe ist ebenso denkbar und ja auch tatsächlich geschehen. Unfehlbarkeit kann niemand in der Kirche für sich in Anspruch nehmen, und sie zu behaupten, kann keine theologisch akzeptable Basis für kirchliche Leitung und Rechtsetzung sein.

Mögliche Fehlerhaftigkeit menschlicher Entscheidungen und Rechtsetzung auch im Bereich der Kirche ist daher überhaupt keine Überraschung – denn es wirken in der Kirche keine „besseren“, keine irgendwie höher qualifizierten Personen an der Rechtsetzung mit als sonst in der Welt auch: eben Leute mit Grenzen und Tendenzen, Fehlwahrnehmungen und Fehldeutungen, mit möglicher Weisheit, aber auch möglicher Willkür – eben nicht Vollkommene, sondern (theologisch formuliert) vor Gott Sünder, die auf Vergebung angewiesen sind und bleiben.

Wie berücksichtigt man dies aber angemessen – damit nach Möglichkeit daraus kein Schade für die Kirche, für die Gemeinschaft der Glaubenden geschieht? Indem Sicherungen eingebaut werden, Sicherungen, die verhindern sollen, dass es zu Schäden möglichst gar nicht erst kommt, dass möglichst niemand aus der Gemeinschaft der Kirche herausfällt durch eigenen Irrtum oder aufgrund von Fehlleitung und Fehlorientierung durch andere.

Wie man am geschicktesten für den Einbau solcher Sicherungen sorgt – so sorgt, dass die Sicherungen auch funktionieren, – dafür ist biblisch kein Patentrezept überliefert. Unstreitig aber ist, dass nicht das Drohen mit blanker Gewaltanwendung unter denen, die es doch Gott verdanken, zur Kirche durch Glauben berufen zu sein, in einer evangelischen, dem Evangelium verpflichteten Kirche ein angemessenes Verfahren sein kann. „Sine vi, sed verbo“, ohne Gewalt, sondern durch das Wort soll die Kirche geleitet werden, wird 1530 im Augsburger Glaubensbekenntnis als Grundsatz festgehalten.

Und in Reutlingen findet das schon im nächsten Jahr 1531 in der dort aufgestellten Kirchenordnung eine sehr eindrückliche Umsetzung. Um das städtische Kirchenwesen zu leiten, setzt man dort auf ein Gespann, auf ein Zusammenwirken von Menschen verschiedener Qualifikation und Profession: drei studierte und damit bestmöglich gebildete Theologen, drei Leute, die sich rechtlich in Verwaltungsfragen auskennen (und dem Rat der Stadt angehören) und weitere sechs, die im Berufsleben stehen und da zeigen, dass sie mit den Herausforderungen des Alltags zurande kommen. Die werden zusammengespannt, die müssen gemeinsam die kirchliche Leitungsentscheidungen treffen – miteinander und nicht nebeneinander her. Und da klar ist, dass nicht immer alle Fragen, die in der Zukunft begegnen werden, einfach zu lösen sein werden, wird allen, die im Dienst der Kirche stehen, zudem zur Pflicht gemacht, mit eigenen Überlegungen und Ideen nicht hausieren zu gehen oder Publicity zu machen, sondern die eigenen Ansichten und Überzeugungen zunächst intern vorzustellen und durchdiskutieren zu lassen – und nur dann damit in die Öffentlichkeit zu gehen, wenn die Überlegung für tragfähig und förderlich gehalten worden ist. Kirche ohne Schaulaufen und Werbekampagnen, Ringen und Bemühen um Konsens, ja: vom Einzelnen zu erwarten, dass er bereit ist, sich zurückzunehmen und nicht sich durchzuboxen, um die eigenen Vorstellungen, das eigene Kirchenbild als für alle gültig durchzudrücken.

Als drei Jahre später 1534 in Württemberg die Reformation durch den Landesherrn eingeführt wurde, da geschah das nach einer anderen Gangart – da hieß die eingebaute Sicherung wesentlich Ausübung von Aufsicht per regelmäßiger Visitation – durch Konsistorium, General- und Spezialsuperintendenten. Funktioniert haben beide Wege.

3. Rechtlich Etabliertes in Württemberg

Rechtsordnungen werden für den Alltag, insbesondere für „schlechte“ Zeiten gemacht – gerade im Krisen- und Konfliktfall sollen sie für eine für alle Beteiligten erwartbare, durchschaubare und eben nicht willkürliche Bearbeitung und Bewältigung der anstehenden Problematik sorgen.

Wie war dies nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 für die Zukunft zu erreichen – nun ohne König als Summus episcopus an der Spitze der Kirche?

Man hat den Weg möglicher „Schadensbegrenzung“ einzuschlagen versucht – und die Frage, wie für die Zukunft kirchliche Leitung wahrgenommen werden kann und soll, konzentriert, um nicht zu sagen eingedampft auf das Nötigste – bildlich gesprochen: sich auf eine Reparatur im Dachgeschoss der Kirche beschränkt. Da hat man für die verschiedenen Akteure Aktionsräume, Zuständigkeiten eingerichtet – miteinander verknüpft in einem System von gegenseitigen „Checks and Balances“. Das sollte dafür sorgen, dass keines der einzelnen Elemente des Systems – zu nennen sind hier die vier an der Leitung beteiligten Organe: 1. Landeskirchentag bzw. Landessynode – 2. Oberkirchenrat – 3. Landeskirchenausschuss –

4. Kirchenpräsident bzw. Landesbischof – in der Lage sein sollte, die anderen einfach zu dominieren. Kein Organ konnte für sich allein Kirchenleitung wahrnehmen und umformen, die jeweiligen rechtlichen Handlungsoptionen wurden gegeneinander begrenzt und austariert.

Man hat bei der kirchlichen Verfassungsgebung in Württemberg 1920 bewusst nicht auf das in manchen Landeskirchen präferierte System des sogenannten Synodalismus gesetzt, bei dem alle Kompetenzen letztlich bei der Landessynode liegen und bei dem die mit der kontinuierlichen Ausübung von Kirchenleitung betrauten Personen und Gremien faktisch nur als landes-synodale Beauftragungen zu verstehen sind.

Dass man in Württemberg diesen Weg bewusst nicht eingeschlagen hat, hat nicht nur mit dem historischen Herkommen hier im Land zu tun, es ist auch eine theologisch reflektierte Weichenstellung. Denn wie werden unterschiedliche, vielleicht auch widerstreitende Anliegen und Aspekte in einem großen christlichen Gemeinwesen angemessen zur Geltung gebracht und untereinander austariert? Welche „Akteure“ werden beteiligt – und: in welchem Maße? In einer Kirche, in der ja alle Personen gleichen Standes vor Gott sind, ohne irgendjemandes prinzipiellen Anspruch auf Vorrang? Hier hat man nicht auf die Behauptung eines „höheren Rechtes“ für irgendwen oder irgendein Organ gesetzt, sondern auf einen funktional geregelten Ausgleich durch ein verfassungsmäßig verknüpftes, ineinander verschränktes Miteinander.

Das in der Grafik kompliziert erscheinende, auf einen einfachen Blick gar nicht zu erfassende und entschlüsselnde Geflecht der Beziehungen, in Personen und Funktionen sich realisierenden Verschränkungen und damit unausweichlichen Wechselwirkungen hat man als Sicherungssystem konstruiert – zu einer Zeit, als es zeitgleich im innenpolitischen Bereich in Deutschland zu heftigsten Infragestellungen der das politische Gemeinwesen tragenden Strukturen kam – es sei hier nur an den Lüttwitz-Kapp-Putsch, den Aufstand der Roten Ruhrarmee vom März 1920 und den Zusammenbruch der Weimarer Koalition im Mai 1920 erinnert, nur wenige Wochen vor der Beschlussfassung über die neue württembergische Kirchenverfassung. Dass es in der evangelischen Kirche mit dem Ende der Monarchie 1918 *keine* Revolution gegeben hat und auch keine Putschversuche, sondern eine in überschaubaren Bahnen einigermaßen gelingende Anpassung an die neuen Gegebenheiten, das wurde im Raum der Kirche seinerzeit ganz weitgehend als Gewinn angesehen.

Ins Trudeln geriet man aber in Württemberg im Mai 1933, als man dem massiven deutsch-christlichen Drängen auf Umformung der Kirchenverfassung in deren Sinn nur durch das Manöver entkommen konnte, Kirchenpräsident Theophil Wurm mittels eines Ermächtigungsgesetzes für ein knappes Jahr zu bevollmächtigen, „ihm erforderlich erscheinende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu treffen“; „er ist dabei an eine Beschlussfassung der verfassungsmäßigen Organe der Landeskirche nicht gebunden“. Das hat im Ergebnis die württembergische Landeskirche davor bewahrt, in der weiteren Entwicklung des Jahres 1933/1934 deutsch-christlich übernommen zu werden – aber eine in der NS-Zeit verfassungsmäßig durchweg „intakte“ Landeskirche geblieben zu sein, das kann auch Württemberg nicht für sich in An-

spruch nehmen; die Checks and Balances hat man zeitweise außer Kraft gesetzt. Dass man dann nach Ende der NS-Zeit an der Kirchenverfassung von 1920/1924 festgehalten hat, dürfte nicht zuletzt darin seinen Grund haben, dass man schon während der Zeit der NS-Diktatur dann immer wieder hervorgekehrt hat, dass nach Abwehr der deutschchristlichen Gleichschaltungsversuche 1934 die Landeskirche in Württemberg „intakt“ geblieben sei – zu diesem Narrativ hätte sich ein Abschied von der bestehenden Kirchenverfassung ganz schlecht gefügt.

4. Blinde Flecken?

Bei der Erarbeitung der Kirchenverfassung von 1920/1924 ist im Prinzip nur das „Dachgeschoss“ kirchlichen Leitungsaufbaus als eben vordringlich emendationsbedürftig umgestaltet worden. Keine besondere Aufmerksamkeit erfuhr zunächst der unter geistlichem Gesichtspunkt höchst gewichtige strukturelle Gesamtaufbau der Kirche – mit dem „Erdgeschoss“, der Basis als Ort der Verkündigung in den Kirchengemeinden, und dem „1. Obergeschoss“ der Kirchenbezirke. Die Verfassungen vieler anderer deutscher Landeskirchen sind hier bewusst anders angelegt, sie stellen den Gesamtaufbau des Kirchenwesens dar.

Dass es in Württemberg nicht so ist, korrespondiert mit dem historisch bedingten und entsprechend tief verinnerlichten Selbstverständnis seit der Reformation: Man hat hier stets vom „Ganzen“ des Landes und der Leute her gedacht und dann auch dementsprechend dafür gehandelt: Das Kirchenwesen hat man nicht als „Graswurzelbewegung“, also aus dem Anliegen der Bevölkerung heraus getragen verstanden, sondern als für das Land und alle Einwohner sich stellende Aufgabe, für die landesweit dann eben „von oben“ her, landesherrlich, gesorgt werden sollte. Dass sich das in den Reichsstädten anders dargestellt hat, sei am Rand vermerkt – aber die Reichsstädte und mit ihnen auch deren Kirchenwesen wurden eben zu Beginn des 19. Jahrhunderts mediatisiert und damit in das obsiegende württembergische System mit integriert – und das war in seinem Grundzug eben nicht lokal und subsidiär, sondern territorial und gubernatorisch geprägt.

Unter diesem Blickwinkel wurden Kirchengemeinden wie auch Kirchenbezirke in vielen Aspekten gesehen und organisatorisch behandelt im Stil von Untereinheiten einer landesweiten Verwaltung – ohne die Möglichkeit zu deren rechtlich effektiver Einwirkung auf und Teilhabe an der Mitgestaltung des Gesamten.

In dem präsentierten Schema zur Einrichtung des „Dachgeschosses“ der Kirchenleitung kommt das auf eine frappierend klare Weise zum Ausdruck: Da gibt es nur einen einzigen verbindenden Pfeil von den Kirchenmitgliedern hin zum „Dachgeschoss“ – zur Landessynode. Dazwischen ist nichts vermerkt. Darin bildet sich nonverbal genau das seit der Reformation übliche landeskirchliche Kirchenverständnis ab – in Kombination mit der Entwicklung des 19. Jahrhunderts, das im Zuge einer zunehmenden Individualisierung und Verbürgerlichung nun die „Kirchengenossen“ minimal in die Landesleitung mit einbindet – und dem

bürgerlichen Repräsentativgedanken in der Kirche Raum verschafft: Es werden nun Wahlen etabliert und ein synodales Vertretungssystem eingerichtet. Die örtlichen kirchlichen Leitungsgremien aber bleiben nach 1918 ohne wirksamen Konnex zum „Dachgeschoss“.

Dass das keine willkürlich ver- oder überzeichnende Interpretation ist, kommt heraus, wenn man die Grafik über den Aufbau der Württembergischen Landeskirche betrachtet, die im Handbuch für Kirchengemeinderätinnen und -räte präsentiert wird. Die sieht in der Ausgabe von 2019 so aus:

Die Gemeindeglieder stehen „ganz oben“ – das erweckt den Eindruck, als ob von ihrer Gesamtheit alles optisch unter ihnen Befindliche wesentlich bestimmt würde. Die Landessynode steht da ganz unten. Dennoch kann auch das nicht aus der Welt bringen, dass es da nur eine – ganz am linken Rand aufzufindende Verbindungslinie – einen Einbahnstraßenpfeil gibt.

Besonders nachdenklich wird man, wenn man in älteren Ausgaben des Handbuchs nachsieht und dann dort darauf stößt, dass derselbe Sachverhalt in einem gerade andersherum aufgebauten Schema dargestellt wird: Da, 1983, noch mit den Gemeindegliedern an der Basis:

Belegt das Umdrehen, das Auf-den-Kopf-Stellen des Schemas einen eingetretenen Wandel des Kirchenbildes und des Kirchenverständnisses? Oder handelt es sich doch nur um so etwas wie einen grafischen Kunstgriff, ja um einen PR-Trick, der nicht so sehr in Bewusstsein treten lassen soll, wie die Leitungsstrukturen letztlich geprägt sind? Die Idee, das könnte so sein, ist schwer zu verdrängen, weil sich an der Einrichtung des Verfassungsaufbaus der Landeskirche ja seit 1920 keine grundlegende Veränderung ergeben hat.

So oder so kommt jedenfalls heraus, dass zu dem seit nun einem Jahrhundert bestehenden Kirchenbild und entsprechenden kirchlichen Verfassungsaufbau in Württemberg charakteristisch das weitgehend eigenständige Agieren der Organe im „Dachgeschoss“ des kirchlichen Aufbaus gehört, und dass es dorthin nur eine schmale Verbindungsleiter gibt, die alle sechs Jahre aufgestellt wird, über die dann 90 gewählten Personen aus 1,8 Millionen Gemeindegliedern ermöglicht wird, in der Landessynode für das Ganze der Landeskirche zu wirken – im Konnex mit denen, denen bestimmte Ämter und Funktionen in dieser Ebene übertragen sind. Die von mir in das herkömmliche Schema eingetragene farbige Trennlinie lässt das noch deutlicher hervortreten.

Dass die Wahlen zur Landessynode per Urwahlsystem stattfinden, gehört zum Selbstbild in der württembergischen Landeskirche mit dazu – und wird oft interpretiert als Ausdruck von einem besonders hohen Maß an direkter Partizipation. Die Frage, ob die Gleichung aber so einfach aufgeht, ist damit noch nicht aus der Welt. Cui bono Urwahl? Den Anliegen der Wählenden? Oder denen der Gewählten? Durch Urwahl gewählt zu sein, verleiht den Gewählten zweifellos Unabhängigkeit von Botmäßigkeiten, Freiheit dazu, ihre übertragene Aufgabe wirklich „sine vi, sed verbo“ auszuüben. Unabhängigkeit kann aber auch Kehrseiten haben –

etwa ein nicht mehr hinreichendes Verflochtensein in das, was allen anderen als Mühe aufliegt oder neu begegnet, oder so, dass solche Bindungen in den Vordergrund der eigenen Wahrnehmung und des eigenen Handelns treten, die für die allermeisten Gemeindeglieder nicht von Bedeutung oder Vorrang sind, etwa die Realisierung von bestimmten Zielen, die Gesprächskreise erstreben und umsetzen wollen.

Diese Aspekte in einem Abschnitt anzusprechen, der mit „Blinde Flecke?“ überschrieben ist, soll signalisieren, dass diese für eine synodale Selbstwahrnehmung und auch für den Willen zu einer eventuellen synodalen Selbstkorrektur besonders schwierig sind.

5. Vom Schmoren im eigenen Saft und Hereinschauen in andere Töpfe

Meine Aufgabe heute morgen sollte es sein, Kirchenbild und Kirchenverfassung, wie sie nun einmal in unserer Landeskirche geprägt sind, zu skizzieren. In den sechs Jahren, in denen ich nun an der Arbeit der Landessynode habe teilhaben können, ist es ja so gewesen, dass immer wieder Gedanken und Anträge zur Erörterung gestanden haben, die darauf zielten, an dem System der Checks and Balances zwischen den im Dachgeschoss der Landeskirche tätigen Organen etwas zu verändern – um deren jeweiliges Gewicht zu verschieben, zu verlagern oder zu begrenzen. Ehe man sich darin verzettelt und ohne dass man einen für das Ganze klar aufweisbaren, in absehbarer Zeit sich einstellenden Ertrag benennen kann, wäre m.E. aber zu prüfen, ob bei dem stets nur begrenzten Gelingen dessen, was wir in der Kirche tun und tun können, und der Erfahrung, dass diese Landeskirche mit ihrem spezifischen System der Kirchenverfassung und -leitung ja durch das letzte Jahrhundert wenn nicht ohne Blessuren, aber insgesamt auch wirklich nicht desolat hindurchgekommen ist, nicht vor einer Weggabelung steht:

a) Entweder ihr Kirchenbild, ihr kirchliches Selbstverständnis grundlegend zu reflektieren – unter Einbeziehung aller ihrer Ebenen und nicht bloß der Organe des „Dachgeschosses“ – und dann die Kirchenverfassung entsprechend grundlegend durcharbeiten,

oder aber

b) angesichts ja vieler sehr wirkmächtiger Entwicklungen in der Gegenwart, Kraft und Mühe gerade *nicht* in ein solches Projekt zu stecken, sondern sich bewusst selbst zu *beschränken*, nicht weitere interne Diskursfelder zu eröffnen, sondern die vorhandene Aufmerksamkeit und Kraft unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Strukturen in solche Arbeitsbereiche zu investieren, die die Menschen, die unsere Zeitgenossinnen und Zeitgenossen sind, erreichen. Dass das die Fragen der Kirchenverfassung sind, ist mein Eindruck allerdings nicht, jedenfalls nicht für den Bereich der evangelischen Kirchen.

Wie das aber auch entschieden werden mag – in beiden Fällen dürfte es ausgesprochen hilfreich sein, dabei nicht im eigenen württembergischen Saft zu rühren und zu schmoren, sondern in andere Töpfe hereinzuschauen und sich für die Zubereitung im eigenen Land Salz, Würze und Licht heranzuholen, die andernorts zu finden sind. Durch überlegten, passenden Import lässt sich bestimmt etwas an Schmackhaftigkeit und Ausstrahlung gewinnen. Konkret heißt das: Sich mit den in den zurückliegenden Jahren grundlegend neu erarbeiteten Kirchenverfassungen für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu befassen. Die haben ihre Praxistauglichkeit nun schon einige Jahre unter Beweis stellen müssen, und man wird erkennen können, was sich dort aus welchen Gründen als förderlich und was sich auch als weniger gelingend erwiesen hat. Es wäre eine verpasste Chance, ohne solche Expertise an eine größere Umgestaltung der eigenen Kirchenverfassung heranzugehen.

Jürgen Kampmann, 25. März 2023